Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten nach dem bürgerlichen Gesetzbuch

---

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg

---

Vorgelegt vom

Referendar Wilhelm Manskopf

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Marburg 1922

Buchdruckerei Julius Schröder, Kirchhain, Bezirk Kassel

Einleitung.

Rechte an fremder Sache. In Rom persönliche und reale Dienstbarkeiten. Die sog. irregulären Personalservituten und ihre Bedeutung.

---

§ 1.

Geschichtliche Uebersicht.

Kannten die Digesten schon beschränkte persönliche Dienstbarkeiten? Die Bedeutung des Usus. Die Ansicht der Glossatoren über die rechtliche Natur der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten. Die Stellung des Gemeinen Rechtes und der neueren Gesetzgebungen zum Institute der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten.

§ 2.

Begriff und Abgrenzung:

Im § 1090 vereinigt das B. G. B. die deutschrechtlichen Grunddienstbarkeiten mit dem Usus und den sog. irregulären Personalservituten zu den „beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten". Definition der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und ihre Abgrenzung gegenüber den Grunddienstbarkeiten und dem Nießbrauch.

§ 3.

Inhalt:

I. *Objekt:* können nur Grundstücke und solchen gleichgestellte Rechte sein wie Erbbau-, Erbpacht-, Büdnerrechte u. s. w. im Gegensatz zum Nießbrauch; dieser auch an beweglichen Sachen und Rechten. Belastung eines Grundstückteiles.

II. *Subjekt:* nur individuell bestimmte physische oder juristische Person. Was ist unter „Benutzen“ des fremden Grundstückes zu verstehen. Das Nutzungsrecht des § 1090 und sein nießbrauchsähnlicher Inhalt. Grunddienstbarkeiten, Leibzucht- und Altenteilsverträge als Inhalt beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten.

§ 4.

Umfang:

Der § 1091 und sein Verhältnis zu § 1019 B. G. B. Das persönliche Bedürfnis des Berechtigten

a) bei physischen,

b) bei juristischen Personen.

Muß der Inhalt für den Berechtigten einen *wirtschaftlichen* Vorteil bringen? R. G. bejaht, Praxis verneint.

§ 5.

Begründung und Aufhebung:

I. Begründung durch Rechtsgeschäft; Einigung und Eintragung nach § 873 B. G. B. Landesgesetzliche Vorschriften über beschränkte persönliche Dienstbarkeiten an buchungsfreien Grundstücken.

Durch Ersitzung nach § 900 B. G. B. Sonstige Erwerbsgründe. Kein Erwerb durch Vermächtnis oder unmittelbar kraft Gesetzes.

II. *Aufhebung:* Endigung durch Tod des Berechtigten. Konkurseröffnung über Aktiengesellschaft u. G. m. b. H. kein Endigungsgrund; wohl aber Konkurseröffnung über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Sonstige Aufhebungsgründe.

§ 6.

Unübertragbarkeit und Unvererblichkeit:

I. Als höchstpersönliches Recht nicht *übertragbar* § 1092 B. G. B. Ausübung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit kann einem anderen überlassen werden; dann Ein-

tragung der vereinbarten Ueberlassung ins Grundbuch. Unübertragbar daher auch unpfändbar, aber § 857 I. C. P. O.

II. *Unvererblichkeit* entspricht dem Wesen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und folgt aus § 1061 mit 1090 II. B. G. B. Für Erblasser und dessen Erben kann nicht durch einen Akt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit bestellt werden.

§ 7.

Rechts- und Besitzesschutz:

I. *Rechtsschutz* wird gewährleistet durch die Klage aus § 1004 B. G. B. Aktiv legitimiert zur Erhebung dieser Klage ist nur der eingetragene Berechtigte; nicht derjenige, dem die Ausübung gestattet ist; letztere hat nur obligatorische Ansprüche.

II. *Besitzesschutz:* Analoge Anwendung des § 1029 B. G. B. und zwar auf die

a) einer *natürlichen Person* bestellten Dienstbarkeit. Hier hat der Schutz sowohl der eingetragene Berechtigte, als auch der, dem die Ausübung rechtsgeschäftlich überlassen ist. Bei Sachbesitz auch Klage aus § 861 und 862 B. G. B.

b) *einer juristischen Person* bestellten Dienstbarkeit z. B. einer Gemeinde. Aktiv legitimiert nur die Gemeinde. Bei Feststellungsklagen im Falle des § 256 C. P. O. aktiv legitimiert nur die Gemeinde.

§ 8.

Wohnungsrecht des § 1093:

Seine Sonderheiten gegenüber anderen als beschränkte perpersönliche Dienstbarkeiten bestellten Wohnrechten. Das Wohnungsrecht des § 1093 und der Nießbrauch an einem Gebäude.

Bestellung des Wohnungsrechtes für mehrere Personen. Unterschied des Wohnungsrechtes vom Erbbaurechte, der Reallast, den als Grunddienstbarkeiten bestellten Wohnungsrechten und der Miete.